

Wegeunfähigkeitsbescheinigung für Abstinenzkontrollprogramme im Urin

Nachname Patient/in:	
Vorname Patient/in:	
Geburtsdatum:	
Geplanter Termin bei SYNLAB (von Ihnen nicht wahrgenommener Termin):	
Wegeunfähig von: _____ bis: _____	

Hiermit bestätige ich eine krankheitsbedingte **Wegeunfähigkeit** des/der Patient/in am heutigen Tag (Ausstellungsdatum). Die Immobilisierung ist so stark, dass der/die Patient/in nicht in der Lage ist, in der nächstgelegenen SYNLAB-Probenahmestelle zur Urinabgabe zu erscheinen. Außerdem bestätige ich, dass ich alle Hinweise (1-6) gelesen und verstanden habe.

Hinweise:

1. Der/Die o.g. Patient/in befindet sich in einem **Abstinenzkontrollprogramm** gemäß den aktuellen CTU-Kriterien [Brenner-Hartmann, J.; DGVP, DGVM (Hrsg.): *Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien*, Bonn, Kirschbaum Verlag, 4. Auflage 2022] zur Wiedererlangung des Führerscheins gemäß Fahrerlaubnisverordnung.
2. Der/Die Patient/in wird entsprechend o.g. Kriterien kurzfristig, unvorhersehbar einbestellt, damit auch Substanzen mit kurzer Halbwertszeit nachgewiesen werden können. Eine Krankmeldung nach Einbestellung zur Urinabgabe würde es dem/der Patient/in ermöglichen, einen entsprechenden **Konsum zu verschleiern**. Abstinenz wäre somit fälschlicherweise belegt.
3. Eine Wegeunfähigkeitsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der/die Patient/in aufgrund seiner krankheitsbedingten Immobilisierung **nicht im Labor zur Urinabgabe erscheinen** kann.
4. Wer fälschlicherweise Atteste ausstellt, die eine unter 2.) genannte Verschleierung begünstigen, begeht eine **Straftat im Sinne des § 278**, Strafgesetzbuch (StGB), „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“. („Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“)
5. Es machen sich ebenfalls Personen strafbar, die von einem unter 4.) genannten Gesundheitszeugnis Gebrauch machen, **§ 279**, Strafgesetzbuch (StGB).
6. Ferner kann 4.) auch zu einem **Entzug der ärztlichen Approbation** führen.

Ausstellungsdatum des Dokuments

Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes